

\*\*\*\*\*

## Geschäftsordnung für den Quartiersbeirat Karolinenviertel

### Präambel

Der Quartiersbeirat setzt sich für eine partizipatorische Quartiersentwicklung und eine selbsttragende und nachhaltige Verbesserung der Wohn-, Lebens- und Arbeitsbedingungen der ansässigen Bewohnerinnen sowie der ortsbezogenen Akteurinnen mit dem Ziel uneingeschränkter Teilhabe aller an der Gestaltung des Karolinenviertels ein.

Eines der wichtigsten Instrumente des Quartiersbeirats ist die Möglichkeit Empfehlungen zu einzelnen Vorgängen und Projekten zu aktuellen Themen und Anliegen gegenüber Behörden und anderen Akteuren Stellung nehmen und direkt in die politischen Gremien des Bezirks, in der Regel der Cityausschuss, anzusprechen. Die politischen Gremien müssen sich mit diesen Inhalten befassen.

Der Quartiersbeirat beschließt über die Vergabe von Mitteln aus dem Verfügungsfonds und aus dem Messesfonds.

\*\*\*\*\*

Geschäftsordnung des Quartiersbeirats Karolinenviertel

**Entwurfsfassung 02/2021****§ 1 Zusammensetzung des Quartiersbeirat**

Der Quartiersbeirat wird grundsätzlich von 16 stimmberechtigten Personen gebildet, die jeweils eine/einen persönliche/persönlichen Stellvertreter/in haben.

Doppelmandate sind ausgeschlossen.

Diese Plätze im Stadtteil beirat verteilen sich grundsätzlich auf folgende Gruppen:

Bewohnerinnen:	6 Mitglieder.Innen	6 Vertreter.Innen
Organisationen, Vereine, etc.:	6 Mitglieder.Innen	6 Vertreter.Innen
Gewerbetreibende:	2 Mitglieder.Innen	2 Vertreter.Innen
Grundeigentümer:	2 Mitglieder.Innen	2 Vertreter.Innen

**§ 2 Auswahl, Losverfahren, Stimmrecht und Amtszeit der Mitglieder**

Alle an der Mitwirkung Interessierten können sich für einen Platz im Quartiersbeirat Karolinenviertel bewerben und dazu einen Antrag an die Geschäftsstelle senden.

Alle Mitglieder und Vertreterinnen aus dem Kreis der Bewohner, der Gewerbetreibenden, der Grundeigentümer und Vereine/Organisationen werden während der ersten Sitzung per Losverfahren aus dem Kreis der jeweiligen Interessenten bestimmt. Dabei werden zunächst alle Mitglieder und danach die Stellvertreterinnen/Nachrückerinnen gezogen.

\*\*\*\*\*

Stellvertreterinnen sind nur bei Abwesenheit desjenigen Mitglieds stimmberechtigt, dessen Stellvertretung sie wahrnehmen.

Nach dreimaliger unentschuldigter Abwesenheit eines Mitglieds in Folge oder für den Fall, dass ein Mitglied vorzeitig den Beirat verlässt, **wird der Platz in der folgenden Sitzung neu besetzt**. Hierzu findet ein erneutes Losverfahren statt.

Der Beirat wird jeweils **für die Dauer von 3 Jahren gebildet**.

### **§ 3 Bestellung eines externen Dienstleisters**

**Der Quartiersbeirat Karolinenviertel wählt über ein Auswahlverfahren einen externen Dienstleister, der die Geschäftsstelle führt, Sitzungen leitet und Protokolle erstellt**. Für die Vergütung des externen Dienstleisters stellt das Bezirksamt Hamburg-Mitte einen festen Betrag jährlich zu Verfügung.

### **§ 4 Einberufung**

Der Quartiersbeirat wird durch die Geschäftsstelle unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Der Regionalbeauftragte des Bezirksamt Hamburg-Mitte nimmt regelmäßig an den Sitzungen des Quartiersbeirat teil. Zu den Sitzungen des Quartiersbeirats können weitere Angehörige der Hamburgischen Verwaltung eingeladen werden.

Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder muss spätestens innerhalb von 14 Tagen eine außerordentliche Sitzung einberufen werden. Das Verlangen ist zu begründen.

Die Einladung zu den Sitzungen soll mit der vorläufigen Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Sitzung des Quartiersbeirats an die Mitglieder, die Vertreterinnen und die bekannte interessierte Öffentlichkeit per E- Mail versandt werden. Im Einzelfall kann auf Wunsch auch ein Postversand erfolgen.

Auf die Sitzungstermine soll **auf einer Website** hingewiesen werden.

\*\*\*\*\*

## **§ 6 Tagesordnung**

Der Quartiersbeirat stellt die endgültige Tagesordnung fest. Anträge zur Tagesordnung sollten schriftlich bis maximal 7 Tage vor der Sitzung an die Geschäftsstelle gestellt werden. In Ausnahmefällen können noch bis zur Feststellung der endgültigen Tagesordnung Anträge gestellt werden.

Anträge zur Tagesordnung können von allen anwesenden Mitgliedern und Vertreterinnen des Stadtteilbeirats und der anwesenden Öffentlichkeit gestellt werden.

## **§ 7 Öffentlichkeit und Rederecht, Antragsrecht**

Die Sitzungen des Quartiersbeirats und ggf. dazu vorbereitende Sitzungen sind öffentlich. Die anwesende Öffentlichkeit hat Antrags- und Rederecht. Die Redezeit ist auf maximal 2-3 Minuten bei Anmerkungen und Rückfragen beschränkt.

Die Reihenfolge der Redebeiträge wird über eine RednerInnenliste sichergestellt.

## **§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung**

Durch Wortmeldung zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Bemerkungen und Anträge zur Geschäftsordnung sind durch Heben beider Hände anzuzeigen.

Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

- Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung,
- Nichtbefassung/Averschiebung eines Tagesordnungspunktes
- Schluss der Beratung,
- Schluss der Redeliste,
- Beschränkung der Redezeit,
- sachliche Richtigstellung oder
- persönliche Bemerkungen.

\*\*\*\*\*

Als persönliche Bemerkungen sind nur Beiträge zulässig, durch die Angriffe oder sonstige Äußerungen, die sich auf die Person des Redners/der Rednerin beziehen, zurückgewiesen oder richtig gestellt werden.

## **§ 9 Beschlussfähigkeit und Abstimmung**

Erfordert ein Tagesordnungspunkt eine Abstimmung, so findet diese in der Regel im Anschluss an die Beratung dieses Tagesordnungspunktes statt. Die Geschäftsstelle eröffnet die Abstimmung. Über den weitestgehenden Beschlussvorschlag ist zuerst abzustimmen.

Die Geschäftsstelle stellt die Fragen so, dass sie mit "ja" oder "nein" oder „enthaltung“ beantwortet werden können. Abgestimmt wird durch Heben einer Hand oder durch geheime Abstimmung. Wünscht  $\frac{1}{4}$  der Anwesenden eine geheime Abstimmung, so ist die Abstimmung geheim durchzuführen.

Abstimmungen erfolgen zunächst im Plenum (alle Anwesenden) zur Abfrage des Meinungsbilds und anschließend unter den stimmberechtigten Mitgliedern des Beirats.

Entscheidungen des Quartiersbeirates werden von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder getroffen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt (einfache Mehrheit). Die Annahme beinhaltet die Empfehlung zur Kenntnisnahme bzw. zum Beschluss im City-Ausschuss, die der Regionalbeauftragte in die Sitzung einbringt.

## **§10 Empfehlungen des Quartiersbeirats**

Die Empfehlungen des Quartiersbeirats werden dem Cityausschuss - zur Beschlussfassung bzw. Überweisung an das zuständige Gremium vorgelegt. Die Ergebnisse von Ausschussbefassungen werden auf der folgenden Sitzung durch den Vertreter des Bezirksamtes vorgestellt.

\*\*\*\*\*

## §11 Verfügungsfonds/Messefonds

Der Quartiersbeirat erhält folgende Basis-Finanzierung:

- 6.000 Euro pro Jahr aus Mitteln der FHH
- 7.500 Euro pro Jahr aus dem Sonderfonds Messe

Die Finanzen des Quartiersbeirates kann jederzeit über eine Kontobuchungliste eingesehen werden. Alle Zu- und Abbuchungen sind in dieser Liste enthalten.

Zuätzlich gibt es eine Spalte, in der alle Fördermittelanträge festgehalten werden, über die der Quartiersbeirat beschliesst.

Der Quartiersbeirat kann eine Höchstgrenze für Anträge für Mittel aus dem Verfügungsfonds/Messefonds bestimmen. Anträge für Mittel aus dem Verfügungsfonds/Messefonds sollen zur Vorbereitungssitzung, spätestens 7 Tage vor der nächsten Sitzung bei der Geschäftsstelle eingegangen sein, dass sie den Mitgliedern eine Woche vor der Sitzung zugestellt werden können und gleichzeitig auf der Website einsehbar sind.

Empfänger von Mitteln aus dem Verfügungsfonds/Messefonds müssen bei der Abstimmung über die Vergabe anwesend sein und ihr Projekt in der Sitzung des Stadtteilbeirats vorstellen.

Die Verwaltung des Verfügungsfonds/Messefonds erfolgt durch die Geschäftsstelle.

## § 12 Niederschrift

Über die Sitzungen des Quartiersbeirates wird eine Niederschrift angefertigt. Die Niederschrift enthält den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

Jedes anwesende Beiratsmitglied kann verlangen, dass eine persönliche Bemerkung oder seine von der Mehrheit abweichende Meinung in der Niederschrift vermerkt wird. Die Niederschrift wird durch die externe Geschäftsführung angefertigt und mit der/dem Regionalbeauftragten abgestimmt.

\*\*\*\*\*

Die Niederschrift soll spätestens mit der Einladung an die darauffolgende Sitzung des Beirates verschickt werden. Die Niederschrift wird den Mitgliedern des Quartiersbeirates und dem Regionalbeauftragten übersandt **und ist gleichzeitig auf der Website des Quartiersbeirates einsehbar.**

### **§13 Abweichungen**

Im Einzelfall kann von der Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Quartiersbeirates zustimmen.

### **§ 14 Beschlussfassung, Inkrafttreten und Änderung der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung tritt bei Zustimmung der Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder mit ihrer Verabschiedung im Stadtteilbeirat in Kraft.

Änderungen der Geschäftsordnung können nur dann erfolgen, wenn die geschäftsordnungsändernden Anträge mit der Einladung bekanntgegeben werden.

Die Änderung erfolgt dann, wenn die Zustimmung der Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder gegeben ist.